

Tisch-Vorlage Nr. II/ 76/2017 - 1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Fördergebiete in Bremerhaven für nach dem Kommunalinvestitionsfördergesetz II (KInvFG II) geförderte Projekte

A Problem

Durch das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz II (KInvFG II) stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ nach Art. 104c Grundgesetz in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Kommunen zur Verfügung (ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022). In den Stadtstaaten sollen strukturschwache Gebiete gefördert werden. Der Anteil des Landes Bremen an den Finanzhilfen beträgt 42,43 Millionen Euro. Das Land Bremen übernimmt den 10%igen Co-Finanzierungsanteil der Kommunen und stockt diese Summe auf 47,12 Millionen Euro auf. Nach derzeitigem Stand (Eckwertebeschluss des Senats vom 28.02.2017) beabsichtigt das Land Bremen der Stadt Bremerhaven einen Anteil von 20 % zur Verfügung zu stellen. Dies wären 9,4 Millionen Euro.

Wie vom Magistrat am 19.07.2017 beschlossen kam Herr Bürgermeister Bödeker der Bitte des Herrn Oberbürgermeisters Grantz nach und verhandelte mit der Senatorin für Finanzen, Frau Bürgermeisterin Linnert, um diesen Anteil zu erhöhen.

Am 14.11.17 fand ein Gespräch mit der Senatorin für Finanzen statt. Grundsätzlich wird die hohe soziale Benachteiligung und somit Finanzschwäche der Stadt Bremerhaven anerkannt. Jedoch wird die Aufteilung der Mittel analog KInvFG I mit der gleichrangigen Gewichtung des Verhältnisses von Einwohnern und Arbeitslosen von der senatorischen Behörde als hinreichend betrachtet, die soziale Benachteiligung zu würdigen.

Die Bestimmungen für das Verfahren und die Durchführung der Projektförderung nach dem KInvFG II schließen eine pauschale Mittelzuweisung aus. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind. Die Verhandlungen des Stadtkämmerers, Bürgermeister Bödeker, betreffen das durch das Land bereitgestellte Budget für Bremerhaven.

Davon unabhängig findet die Auswahl der förderfähigen Gebiete statt. Die Länder legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gebiete fest. Die Förderfähigkeit ist bei den Stadtstaaten nicht an die Finanzschwäche der Kommunen gebunden, sondern betrifft strukturschwache Gebiete. Im Ergebnis sollen höchsten 50 % der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach KInvFG II erhalten. Hierfür sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen.

Nach Auskunft der Senatorin für Finanzen erfolgt die Festlegung der Fördergebiete für die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven getrennt. Für die Stadt Bremen liegen dem Land vom Statistischen Landesamt valide Daten zu den Stadtteilen vor, um strukturschwache Stadtteile zu identifizieren. Für die Stadt Bremerhaven ist dies nicht der Fall. Es besteht daher für die Stadt Bremerhaven das Erfordernis anhand von nachvollziehbaren Kriterien und validen Datengrundlagen entsprechende Fördergebiete zu definieren. Hierüber hat dann das Land Bremen mit dem

Bund das Einvernehmen bis zum 31.12.2017 herzustellen.

Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und unter bestimmten Voraussetzungen den Ersatzbau von Schulgebäuden. Förderanträge sind einzelfallbezogen an das Land Bremen vor Mittelabruf zu richten. Die Investitionsmaßnahmen müssen mindestens ein Volumen von 40.000 Euro haben. Das Land Bremen legt ein Verfahren fest, nach dem die Mittelvergabe erfolgen soll. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

B Lösung

Mit der im Juli 2017 herausgegebenen Studie „Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven“ der Firma BPW, baumgart+partner, stadt- und regionalplanung, liegen valide Daten für die Ortsteile vor, mit denen strukturschwache Gebiete festgelegt werden können. Dort wird in der Einleitung ausgeführt: „Die Ergebnisse des Sozialräumlichen Monitorings liefern Politik und Stadtplanung eine transparente Argumentations- und Entscheidungsgrundlage für quartierbezogene und teilräumliche Handlungsbedarfe sowie für die Beantragung von Fördermitteln (z. B. EFRE).“

In der Studie werden die Ortsteile nach den Kriterien Bildung (Sprachförderbedarf, Nicht-Abiturquote), Einkommen (Kinderarmut, Transferleistungsdichte SGB II), Arbeit (Arbeitslosenziffer) und Partizipation (Nichtwähleranteil) bewertet und in eine Rangfolge gesetzt.

Die Senatorin für Finanzen erklärt sich bereit, die Fördergebiete auf der Grundlage der Daten der Studie „Sozialräumliches Monitoring Bremerhaven“ festzulegen, wobei aufgrund der Verwaltungsvereinbarung zum KInvFG II zwischen dem Bund und den Ländern eine Beschränkung auf die Kriterien Kinderarmut, SGB II-Bezug und Arbeitslosenziffer als sachgerechte Kriterien im Sinne der Verwaltungsvereinbarung erfolgen muss. Anhand dieser Teilergebnisse der Studie ist eine Rangfolge der Stadtteile zu erstellen. Die auf der Ebene der Ortsteile erhobenen Daten sind auf die Stadtteile zusammenzufassen. Die Tabellen hierzu befinden sich in der Anlage.

Unter Berücksichtigung aller Ortsteile ergibt sich für die Stadtteile nachstehende Rangfolge:

Stadtteil	Stadtteilwert	Rang
Schiffdorferdamm	0,13	1
Suhrheide	0,30	2
Weddewarden	0,59	3
Fischereihafen	0,60	4
Wulsdorf	1,03	5
Leherheide	1,04	6
Lehe	1,58	7
Mitte	2,07	8
Geestemünde	2,17	9

Höchstens 50 % der Gebiete eines Stadtstaates können Fördermittel nach dem KInvFG II erhalten. Für Bremerhaven sind dies bei neun Stadtteilen vier. Nach der vorstehenden Rangfolge sind dies die Stadtteile Geestemünde, Mitte, Lehe und Leherheide. Alternativ ist auch ein Anteil bis zu 85 % möglich, wenn 70 % der Fördermittel in die vorstehend genannten 50 % strukturschwacher Gebiete fließen. Dies gilt für die Stadtteile Wulsdorf, Fischereihafen und Weddewarden.

Nach derzeitigem Stand wird die Fördersumme für Bremerhaven 9,4 Millionen Euro betragen. Hiervon sind 70 % 6,6 Millionen Euro. Die verbleibenden 2,8 Millionen Euro wären für die Ränge 3 bis 5 einzusetzen.

Die Senatorin für Finanzen ist mit der vorstehenden Vorgehensweise einverstanden. Im weiteren Verfahren wird das Land Bremen mit dem Bund das Einvernehmen zur Auswahl der För-

dergebiete herstellen müssen. Erst danach sind diese verbindlich festgelegt.

Das Schulamt und Seestadt Immobilien erstellen zusammen eine Aufstellung von Maßnahmen für die Mittel des KInvFG II beantragt werden sollen. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Der Prozess der Maßnahmendefinition ist in der Stadt Bremen ebenfalls noch nicht beendet. Da die Senatorin für Finanzen (Land) mit dem Bundesministerium für Finanzen bezüglich der Fördergebiete bis zum 31.12.2017 das Einvernehmen herstellen muss, ist für die Festlegung der Fördergebiete durch die Senatorin für Finanzen zwingend eine Vorlage in den Haushalts- und Finanzausschuss am 01.12.2017 einzubringen. Aus diesem Grund wird in Absprache mit der Senatorin für Finanzen zuerst über die Festlegung der Fördergebiete entschieden und in einem weiteren Beschluss über die Einzelmaßnahmen. Dies verschafft den Fachbereichen mehr Zeit bei der Entwicklung und Abstimmung der Bauprojekte.

Bezüglich der Einzelmaßnahmen für die Mittel nach den KInvFG II beantragt werden sollen, wird daher dem Magistrat eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegt.

C Alternativen

Keine, die empfohlen wird.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Mit der Festlegung von Fördergebieten wird die Möglichkeit geschaffen für Schulinfrastrukturmaßnahmen in diesen Gebieten Mittel auf der Grundlage des KInvFG II zu beantragen und nach Prüfung durch das Land zu erhalten. Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Auswirkungen zu Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, des Klimaschutzes, der Belange der Menschen mit Behinderungen, der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, des Sports sowie der örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Schulamt, Seestadt Immobilien, Magistratskanzlei

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat stimmt der Festlegung der Fördergebiete nach dem KInvFG II zu und bittet die Stadtkämmerei die für Bremerhaven festgelegten Fördergebiete an die Senatorin für Finanzen weiterzuleiten.

gez. Paul Bödeker

Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage 1: BHV Fördergebiete KInvFG II